

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften
— Drucksache 7/2376 —**

A. Problem

Von einer Änderung der Grenzen eines Landgerichtsbezirks kann ein Rechtsanwalt insofern betroffen werden, als dessen bisherige Mandanten zu einem Teil nicht mehr zum Bezirk des Landgerichts gehören, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf, den der Rechtsausschuß mit Ergänzungen einstimmig billigt, schafft für solche Härtefälle einen Ausgleich dadurch, daß für eine Übergangszeit von zehn Jahren eine gleichzeitige Zulassung bei dem benachbarten Landgericht ermöglicht wird.

Zugleich werden einige Zweifelsfragen geklärt, die sich anläßlich der Änderungen der Gerichtseinteilung für den Wechsel der Zulassung bei einem bestimmten Gericht, die Befugnis, bereits anhängige Zivilprozesse als Prozeßbevollmächtigter fortzuführen, und die Bestellung als Notar ergeben haben.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Hauser (Sasbach) und Dr. Stienen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 19. September 1974 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in seiner 53. Sitzung am 29. Januar 1975 mit dem Gesetzentwurf befaßt und empfiehlt einmütig dessen Annahme.

Der Rechtsausschuß begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung zur Vermeidung von Härten für die Anwaltschaft bei Änderungen der Landgerichtsbezirksgrenzen. Er teilt die in der Begründung des Gesetzentwurfs vertretene Auffassung, daß die bei Neuabgrenzungen von Gerichtsbezirken auftretenden Schwierigkeiten kein Anlaß sind, den Grundsatz der Lokalisation aufzugeben; die Zuordnung des Rechtsanwalts zu einem bestimmten Gericht in Zivilsachen ist geeignet, allzu große Unterschiede in der Versorgung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land zu vermeiden und hat sich daher bewährt. Für eine Übergangszeit muß jedoch der Grundsatz der Lokalisation in bestimmten Fällen durch den Gedanken der Besitzstandswahrung eingeschränkt werden, wie dies bereits im Jahre 1972 durch die Einfügung des § 227 a BRAO für die Zulassung beim Amtsgericht geschehen ist. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß eine solche Übergangsregelung auch dem von einer Änderung der Landgerichtsbezirksgrenzen betroffenen Rechtsanwalt die Möglichkeit geben muß, sich auf die neue Lage einzustellen. Der Rechtsanwalt kann seine

Praxis in dem neuen Bezirk des Gerichts seiner Erstzulassung aufbauen, gleichzeitig aber auch weitgehend seine bisherigen Klienten, soweit diese infolge der Neuabgrenzung bei einem anderen Gericht klagen oder verklagt werden müssen, dank der befristeten zweiten Zulassung bei dem benachbarten Gericht weiterhin betreuen.

Der Ausschuß billigt auch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, durch die die Zweifelsfragen geklärt werden, die sich anlässlich der Änderungen der Gerichtseinteilung für den Wechsel der Zulassung bei einem bestimmten Gericht, die Befugnis, bereits anhängige Zivilprozesse als Prozeßbeteiligter fortzuführen und die Bestellung als Notar ergeben haben. Dabei ist der Rechtsausschuß mit dem Bundesrat und der Bundesregierung der Ansicht, daß durch eine neue Nummer 2 a in Artikel 1 klargestellt werden soll, daß auch in den Fällen des § 33 a die Zurücknahmemöglichkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BRAO besteht.

Darüber hinaus empfiehlt der Rechtsausschuß, die Übergangsregelung des § 227 a BRAO in Absatz 6 auf die Fälle auszudehnen, in denen ein Rechtsanwalt, zu dessen Gunsten eine Zweitzulassung bei einem benachbarten Gericht bestanden hätte, durch Tod ausscheidet. Hier besteht eine ähnliche Interessenlage wie in dem Fall des Verzichts wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen. Auch hier muß der Besitzstand gewahrt werden.

Bonn, den 6. Februar 1975

Dr. Hauser (Sasbach) Dr. Stienen
Berichtersteller

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2376 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. Februar 1975

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dr. Hauser (Sasbach)

Berichterstatter

Dr. Stienen

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften
— Drucksache 7/2376 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
und anderer Vorschriften

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)* vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

1. unverändert

„§ 33 a

Wechsel der Zulassung bei
Änderung der Gerichtseinteilung

Wird die Gerichtseinteilung geändert, so ist der Rechtsanwalt bei dem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen, das anstelle des Gerichts, bei dem er vor der Änderung zugelassen war, für den Ort seiner Kanzlei zuständig geworden ist."

2. § 34 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Der Punkt am Schluß der Nummer 2 wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn wegen der Änderung der Gerichtseinteilung der Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht zugelassen ist (§ 33 a); §§ 227 a, b bleiben unberührt."

2a. In § 35 Abs. 1 Nr. 6 werden nach den Worten „nach der Zulassung“ die Worte „oder infolge eines Wechsels der Zulassung (§ 33 a)“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

2b. In § 227 a Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ die Worte „oder scheidet er durch den Tod aus“ eingefügt.

3. Nach § 227 a wird folgender § 227 b eingefügt:

3. unverändert

„§ 227 b

Übergangsvorschriften für Rechtsanwälte
an den Landgerichten bei Änderungen des
Gerichtsbezirks

(1) Wird der Bezirk eines Landgerichts teilweise einem oder mehreren anderen Landgerichtsbezirken zugelegt oder wird er auf mehrere Landgerichtsbezirke aufgeteilt, so ist ein bei diesem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt, der bei dem für den Ort seiner Kanzlei nunmehr zuständigen Landgericht zugelassen ist und bei dem die Voraussetzungen für eine doppelte Zulassung gemäß § 227 a nicht vorliegen, auf Antrag zugleich bei einem weiteren Landgericht zuzulassen, dem Teile des Landgerichtsbezirks zugelegt worden sind. § 227 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Rechtsanwalt darf in dem Bezirk des Landgerichts, für das die weitere Zulassung erteilt ist, die Vertretung in Anwaltsprozessen nur übernehmen, wenn ein für die Zuständigkeit maßgebender Gerichtsstand in einem Teil des früheren Landgerichtsbezirks begründet ist.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Für einen bei der Änderung eines Gerichtsbezirks oder der Aufhebung eines Gerichts anhängigen Rechtsstreit bleibt der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, der nicht mehr bei dem für den Rechtsstreit zuständigen Gericht zugelassen ist, befugt, die Vertretung fortzuführen, solange er bei einem anderen Gericht zugelassen ist.“

Artikel 3

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

§ 47 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. Wegfall der Zulassung als Rechtsanwalt im Fall des § 3 Abs. 2, es sei denn, die Zulassung bei einem Gericht ist nach § 34 Nr. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung erloschen,“.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft.

Artikel 5

unverändert